

## **Stellungnahme des Paritätischen Berlin zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BlnTG)**

### Vorbemerkung

Der Paritätische Berlin bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung zum o.g. Gesetz und weist darauf hin, dass die Zeit zwischen Zugang des Gesetzentwurfs und der Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme lediglich wenige Tage beträgt. Eine qualifizierte und vollumfängliche Stellungnahme war in diesem Zeitrahmen kaum möglich. Der Paritätische Berlin behält sich daher vor im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzende Hinweise zu geben.

Auf Grund der Kurzfristigkeit beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf den Artikel 1 und Artikel 7 des Gesetzes.

### **Stellungnahme zu Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Zu § 2 :**

##### **Abs. 1:**

Der Paritätische Berlin kritisiert, dass der Gesetzentwurf keine eindeutige Herauslösung der Teilhabeleistung – und dienste aus den Sozialämtern vorsieht. Die die Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialhilfe bleibt erhalten und wird aus Sicht des Verbandes so dem neuen Teilhabebegriff nicht gerecht.

Die grundsätzliche sozialräumliche Orientierung an den in Berlin bestehenden 447 Planungsräumen ist zu begrüßen, wenn auch etwas wagt bleibt, wie dies konkret umgesetzt werden soll.

##### **Abs. 2:**

Der Paritätische begrüßt die Zuordnung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei den bezirklichen Jugendämtern. Er weist jedoch darauf hin, dass die dafür notwendigen personellen, strukturellen und fachlichen Rahmenbedingungen in den Jugendämtern geschaffen werden müssen.

##### **Abs. 3:**

Die in der Begründung zu Absatz 3 skizzierte Entwicklung von Häusern der Teilhabe wirft beim Paritätischen Fragen auf. Einerseits sollen hier Angebote für Menschen mit Behinderung gebündelt und vernetzt werden, andererseits sollen inklusive Strukturen gefördert werden. Die kon-

zeptionelle Ausgestaltung der Häuser der Teilhabe bedarf grundsätzlicher Erörterung unter Einbeziehung der Sozialstrukturen im jeweiligen Bezirk.

Wenn Beratungsstellen, Stadtteilzentren und andere Angebote integriert werden sollen, so ist deren Finanzierung sicherzustellen.

#### **Zu § 3 i. V. m. § 17**

1. Die zentrale Zuständigkeit für Leistungen in Form der persönlichen Assistenz beim LaGeSo wird ausdrücklich begrüßt. Menschen die persönliche Assistenz benötigen und erhalten sind darauf angewiesen, dass die Leistungen der EGH rechtzeitig zum 01.01.2020 beschieden und organisiert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Übergangsregelung in § 17 beunruhigend. Es besteht die Gefahr, dass die Bezirke sich nicht mehr und das LaGeSo noch nicht zuständig fühlen. Dies muss ausgeschlossen werden.
2. Einer zentralen Zuständigkeit für MmB die außerhalb Berlins versorgt werden kann der Paritätische grundsätzlich folgen, sieht jedoch vergleichbare Probleme insbesondere einen vermeidbaren erhöhten bürokratischen Aufwand durch die Übergangsregelung in § 17. Mit der strukturellen Anbindung an das LaGeSo erwartet der Paritätische konzeptionelle Überlegungen, wie Menschen, die außerhalb von Berlin versorgt werden und wieder nach Berlin zurückkehren möchten, unterstützt werden können.

#### **Zu § 4:**

##### **Abs. 1:**

Die mit der Zusammenführung der Antragsstellung und Bearbeitung der Leistungen gem. SGB IX und XII und der damit verbundenen Stärkung der Hilfe wie aus einer Hand begrüßt der Paritätische grundsätzlich. Er weist jedoch darauf hin, dass organisatorisch sichergestellt sein muss, dass die grundsätzlichen Unterschiede zwischen SGB IX und SGI XII gewahrt bleiben. So kennt das SGB IX z. B. keine allgemeingültigen Begrenzungen der Höhe der Fachleistung, wie bei der Grundversicherung durch die Höhe der Regelsätze vorgegeben sind.

#### **Zu § 5:**

Um ein einheitliches rechtssicheres Verhalten in Berlin sicherzustellen, weist der Paritätische dringend darauf hin, die Rechtsverordnung gem. § 5 Abs. 2 zeitnah zu erlassen.

### **Zu § 6**

Die Beteiligung des Widerspruchsbeirats ist zu begrüßen. Unverständlich ist jedoch, dass der Widerspruchsbeirat nur angehört werden soll und nicht über den Widerspruch mitentscheiden darf, da es gerade um die Belange von Menschen mit Behinderung geht. Hier gilt es im Sinne von Inklusion das Gesetz dahingehend nachzubessern, dass der Widerspruchsbeirat mitentscheiden darf und nicht nur anzuhören ist.

### **Zu § 7**

Die Zielsetzung einer Verbesserung der Teilhabe und der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen, eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus und eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatz durch verbindliche berlinweiter Grundsätze, Regelungen und Standards zu gewährleisten begrüßen wir ausdrücklich. Dies im Rahmen eines Steuerungskreises regelmäßig weiter zu entwickeln, ist der Aufgabe der kommenden Jahre angemessen.

Unklar bleibt, wer am Steuerungskreis beteiligt ist. Es ist sicherzustellen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, die Interessensvertretungsorganisationen und die Leistungserbringer zu beteiligen sind.

Insbesondere der Abs. 3 Ziffer 6. sollte nicht nur die Beratung über Empfehlungen des Teilhabebeirats enthalten, sondern auch Entscheidungen mit Begründung zu den Empfehlungen treffen.

Um Klarheit herzustellen, inwieweit die Verwaltung den Empfehlungen des Berliner Teilhabebeirats folgt und ggf. warum nicht.

### **Zu § 9**

Abs. 2: Hier sollte in Korrespondenz mit § 2 TIBV aufgenommen werden, dass der Teilhabebeirat bei der Weiterentwicklung des TIB zu beteiligen ist. Der Paritätische regt an, dies konkret in das Gesetz aufzunehmen.

### **Zu § 10:**

Die Bildung von bezirklichen Teilhabebeiräten wird begrüßt.

### **Zu § 9 und 10**

Die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Insgesamt sollte bei den verschiedenen Beratung- Unterstützungs- und Beiratstätigkeiten eine entsprechende strukturelle Unterstützung der Arbeit erfolgen. Dies können z. B. juristische Bera-

tung, persönliche Unterstützungsleistungen oder Aufwandsersatz sein. Näheres sollte mit den Berliner Landesbeiräten für Menschen mit Behinderung entwickelt werden.

### **Zu § 13**

Nach Ansicht des Paritätischen ist der § 13 in seinen Aufzählungen zu ungenau formuliert.

#### **Ziffer 1**

Dem vom Leistungsberechtigten ausgewählten Leistungserbringer sind auch die im TiB ermittelten Teilhabebarrrieren und deren Ursachen mitzuteilen. Für eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung reicht es nicht aus den Leistungserbringern nur die Ziele mitzuteilen.

#### **Ziffer 2**

Zunächst ist klarzustellen, ob es sich bei Ziffer 2 um eine Leistung oder um mehrere Leistungen handelt. Die Ziffer 2 bedarf einer Konkretisierung dahingehend, wie genau die Inhalte, Art und Umfang der Leistungen geplant und festgelegt werden. Das SGB IX schreibt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger und keine hoheitlichen Vorgaben vor. Dies bedeutet, dass die eigene Fachkompetenz der Leistungserbringer auch bei der Festlegung des Inhalts im Einzelnen so freibleibend sein muss, dass ein fachlich flexibles Handeln weiterhin möglich ist.

#### **Ziffer 3**

Es sollten nicht nur die Ergebnisse der Ziel- und Leistungsplanung mitgeteilt werden, sondern auch die Gründe, die zu der konkreten Ziel- und Leistungsplanung geführt haben.

Zudem ist § 13 um eine Ziffer 5 dergestalt zu ergänzen, dass dem Leistungserbringer die komplette Bedarfsermittlung in Kopie ausgehändigt wird, wenn die Leistungsberechtigten zustimmen.

### **Zu § 14**

Abs. 1 erweckt den Eindruck, als könnten isolierte Prüfungen der Wirtschaftlichkeit oder Qualität erfolgen. Um dies klarzustellen wird angeregt Satz 1 zu beginnen mit: „Die Prüfung im Sinne des § 128 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX kann durch.....“.

### **zu § 15**

Auch hier gelten die Hinweise wie zu den §§ 9 und 10

## **Zu § 16**

Bei der Umstrukturierung zum 01.01.2020 handelt es sich um ein solch anspruchsvolles und wichtiges Vorhaben, welches regelmäßige (Teil) Evaluationen und Nachsteuerungen notwendig macht. Der § 16 erweckt den Eindruck, als wolle man eine Betrachtung der Prozesse erst nach drei Jahren beginnen.

## **Stellungnahme zu Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes**

Der Paritätische geht davon aus, dass auch das Land Berlin ein hohes Interesse hat, den bundesweit höchsten Grad der Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe zumindest heimrechtlich weiterhin aufrecht zu halten. Die Erschließung der Sozialräume für Menschen mit Behinderung in Berlin wird maßgeblich durch den Betrieb und Ausbreitung von Wohngemeinschaften der unterschiedlichsten Art gefördert.

Das gesamte Regel- Ausnahmeverhältnis von § 2 Abs. 1 Satz 1 zu § 4 WTG ist verwirrend und führt nicht zur Rechtsklarheit. Es wird daher angeregt wie folgt zu verfahren:

Die Abgrenzung nach den Räumlichkeiten im Sinne des § 42a SGB XII, wie in der Neuregelung vorgesehen, stellt nach Ansicht des Paritätischen kein geeignetes Abgrenzungskriterium dar. Bereits die Regelung des § 42a Abs. 2 SGB XII ist unklar in Bezug auf Wohngemeinschaften. Die in § 42a SGB XII vorgesehene Legaldefinition einer Wohnung passt häufig nicht auf die in Berlin bestehenden Wohngemeinschaften. Daher sollte das WTG an diese unklare Regelung nicht anknüpfen. Auch das Kriterium der Koppelung ist für die Abgrenzung der Wohnformen ungeeignet, da fast alle WGs für Menschen mit Behinderung zumindest faktisch im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gekoppelt sind.

Es bedarf somit bei der neuen landesrechtlichen Gesetzgebung einer eindeutigen Regelung, wann eine betreute Wohngemeinschaft vorliegt, die nicht unter das WTG fällt.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 WTG aufgeführten Kriterien erfüllen die meisten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung gerade nicht. Die dort aufgeführten Abgrenzungskriterien sind somit ungeeignet. Das einzige Abgrenzungskriterium kann somit nur die Anzahl der Bewohner sein.

§ 4 Abs. 2 sollte daher lauten:

*„Betreute Wohngemeinschaften für Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen **mehr als 12** Nutzerinnen und Nutzer in Räumlichkeiten zusammenleben („Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung“).*

*Gemeinschaftliche Wohnformen mit **bis zu 12** Nutzerinnen und Nutzer sind keine Betreuten Wohngemeinschaften in Sinne dieses Gesetzes, auch, wenn die Überlassung der Räumlichkeiten zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungs- sowie Teilhabeleistungen in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich voneinander abhängig sind (gekoppelt) und die Pflege- und Betreuungsdienste Assistenzzimmer für die Erbringung ihrer Leistungen innerhalb der Räume der Wohngemeinschaft oder im selben Gebäude haben.*

*Unschädlich ist auch, wenn der Pflege- und Betreuungsdienst seine Büro- und Geschäftsräume im Gebäude, in dem sich die Räume der Wohngemeinschaft befinden, getrennt von den Räumen der Wohngemeinschaft, vorhält. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist auf diese gemeinschaftlichen Wohnformen nicht anzuwenden.“*

Im Sinne der Erhaltung der ambulanten Wohngemeinschaften in Berlin, muss das Land sich daher unbedingt für eine Klarstellung im SGB XII, § 42a Abs. 2 SGB XII auf Bundesebene einsetzen. Die Pflegekassen richten ihre Definition nicht an das Landesrecht, sondern an das Bundesrecht.

Berlin, den 04. April 2019

Für den Paritätischen

Martin Hoyer  
Stellv. Landesgeschäftsführer

Regina Schödl  
Referat Soziales

Uwe Brohl-Zubert  
Referat Psychiatrie